

ETHIK-KODEX

Präambel

Musiktherapeuten und Musiktherapeutinnen, die Mitglieder des SFMT sind, üben ihre Tätigkeit in sozialer Verantwortung und in Übereinstimmung mit dem Gesetz aus. Sie sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der therapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch die Behandlung in eine therapeutische Beziehung treten, verpflichtet. Der Ethik-Kodex dient dem Schutz der Patient:innen/Klient:innen vor unethischen Praktiken und als Orientierung für Mitglieder in ihrem professionellen Verhalten.

1 Geltungsbereich

1.1 Der Ethik-Kodex des SFMT verpflichtet die Mitglieder zur Berufsausübung gemäss folgender Definition:

Musiktherapie ist ein eigenständiges psychodynamisch orientiertes Behandlungsverfahren, bei dem Musik im therapeutischen Prozess zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung von Gesundheit gezielt eingesetzt und diagnostisch genutzt wird.

Als wissenschaftlich fundierte künstlerisch-kreative Therapieform setzt Musiktherapie das Medium Musik in allen Erscheinungsformen ein und unterstützt damit Wahrnehmung, Ausdruck, Kommunikation und Verhalten.

Sie wird auf der Basis einer therapeutischen Beziehung sowie spezifischer Indikationsstellungen bei Menschen aller Altersgruppen in verschiedenen klinischen Praxisfeldern der Psychiatrie, Medizin, Heilpädagogik und Rehabilitation sowie in Randgebieten der Musikpädagogik und Musikanimation, der Prävention und Psychohygiene eingesetzt.

1.2 Alle ordentlichen und assoziierten Mitglieder des SFMT verpflichten sich durch ihre Unterschrift, sowohl den vorliegenden Ethik-Kodex und als auch den Ethik-Kodex der OdA ARTECURA einzuhalten. Durch die Mitgliedschaft des SFMT bei der OdA ARTECURA gilt für die Mitglieder des SFMT in einem juristischen Fall der Ethik-Kodex des Dachverbandes OdA ARTECURA.

1.3 Der Ethik-Kodex des SFMT stimmt mit dem Ethik-Kodex der EMTC (European Music Therapy Confederation) überein.

2 Zweck

2.1 Der Hauptzweck dieses Ethik-Kodexes besteht darin, die Patient:innen/Klient:innen vor Schäden zu bewahren, die durch unethisches Verhalten verursacht werden können, sowie sicherzustellen, dass ihr Wohl immer und unter allen Umständen vorrangig ist.

2.2 Alle weiteren Ziele und Zwecke dieses Ethik-Kodexes sollen sowohl direkt als auch indirekt der Erfüllung des Hauptzwecks dienen.

2.3 Der genannte Hauptzweck soll Vorrang haben gegenüber allen anderen legitimen Zielen des SFMT, wie z.B. Schutz, Wohl und Weiterbildung der Mitglieder, Förderung des Berufsstandes und Wahrung des beruflichen Titels.

3 Allgemeine Berufspflichten

3.1 Musiktherapeut:innen handeln entsprechend den für ihre spezifische Rolle vereinbarten Qualitätsstandards.

3.2 Musiktherapeut:innen erfüllen die relevanten Anforderungen, unabhängig davon, ob diese Anforderungen und Verpflichtungen von europäischen, nationalen oder lokalen Gremien festgelegt wurden.

3.3 Die Musiktherapeut:innen in Anstellung beteiligen sich weder an einer offiziellen noch inoffiziellen Arbeitskampfmaßnahme, die im Widerspruch zur Gewährleistung des Patient:innenwohls steht.

3.4 Musiktherapeut:innen verpflichten sich, Wissen und Können im Rahmen des Möglichen zu erhalten und zu verbessern. Zu diesem Zweck nehmen sie Supervision in Anspruch und besuchen entsprechende Fortbildungen. Auf Verlangen des Vorstandes oder der zuständigen Ethik-Kommission erbringen sie den Nachweis über diese Bemühungen.

4 Spezifische Verpflichtungen gegenüber Patient:innen/Klient:innen

4.1 Musiktherapeut:innen müssen sich des Abhängigkeitsverhältnisses in der therapeutischen Beziehung bewusst sein. Dieses darf unter keinen Umständen dazu missbraucht werden, um persönliche Interessen des oder der Therapeut:in, z.B. sexueller, emotionaler, sozialer, religiöser oder wirtschaftlicher Art, zu befriedigen.

- 4.2 Musiktherapeut:innen arbeiten auf der Grundlage einer detaillierten Vereinbarung mit den Patient:innen/Klient:innen und/oder deren gesetzlichen Vertretung. Diese Vereinbarung enthält folgende Übereinkünfte:
 - a. Art der musiktherapeutischen Methode
 - b. Umfang und mutmassliche Dauer der Behandlung
 - c. Honorarvereinbarung
 - d. Schweigepflicht und, im Falle von Minderjährigen, die im Kinderschutzgesetz festgelegten gesetzlichen Grenzen der Schweigepflicht.
- 4.3 Musiktherapeut:innen behandeln keine Patient:innen/Klient:innen, deren spezielle Therapiebedürfnisse ihre Kompetenz übersteigen. Dies gilt auch für Fälle, in denen für eine erfolgreiche Therapie Techniken angewandt werden müssen, für die der oder die Therapeut:in nicht ausgebildet ist.
- 4.4 Es dürfen nur überwiesene bzw. solche Patient:innen behandelt werden, die die Musiktherapie aus eigenem Antrieb aufsuchen. Musiktherapeut:innen dürfen weder um Klientel werben, noch irreführende Behauptungen über den wahrscheinlichen Ausgang einer Therapie aufstellen oder veröffentlichen.
- 4.5 Musiktherapeut:innen sind für das körperliche Wohl und die Sicherheit der Patient:innen/Klient:innen während der Therapiesitzung verantwortlich. Sie informieren sich über allfällige Krankheiten, die, wie z.B. Epilepsie, einen schnellen Zugang zu medizinischer Versorgung oder eine besondere Ausrüstung erfordern.
- 4.6 Musiktherapeut:innen dürfen weder Untersuchungen, Behandlungen und Supervisionen durchführen noch Ausbildungen vornehmen oder forschen, wenn sie aus körperlichen oder seelischen Gründen dazu nicht in der Lage sind.
- 4.7 Musiktherapeut:innen, die nicht über ihr Arbeitsverhältnis versichert sind, versichern sich auf eigene Kosten bezüglich Berufshaftpflicht.
- 4.8 Für alle Online-Dienstleistungen gelten als Mindestanforderung die „EMTC-Richtlinien Musiktherapiedienste online“. Die Sicherung des geschützten therapeutischen Raumes während der Therapiesitzung muss auch bei Online-Dienstleistungen gewährleistet werden.
- 5 Verantwortung gegenüber Auszubildenden, Praktikant:innen und Supervisand:innen
 - 5.1 Die Einzel- oder Gruppentherapie von Auszubildenden darf nicht von einer Person durchgeführt werden, die bereits an der theoretischen Ausbildung, der Supervision oder dem Praktikum der Auszubildenden beteiligt ist.
 - 5.2 Ausbilder:innen oder ausbildende Institutionen, die schwere Bedenken hinsichtlich der professionellen Entwicklung von Auszubildenden haben, müssen diese und auch die zuständigen Instanzen darüber informieren.
 - 5.3 Ausbilder:innen übertragen den Auszubildenden nur dann klinische Verantwortung, wenn die entsprechende Anleitung und Beaufsichtigung gewährleistet ist.

6 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 6.1 Musiktherapeut:innen behandeln die während einer Therapie erhaltenen Informationen absolut vertraulich. Ausnahmen:
- Allgemeine Informationen und Daten, die für die Koordination der Behandlung von Patient:innen/Klient:innen absolut notwendig sind, dürfen den betroffenen, professionell Mitwirkenden zugänglich gemacht werden.
 - Zu Ausbildungszwecken dürfen relevante Informationen und Daten den Auszubildenden nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von Patient:innen/Klient:innen respektive deren gesetzlicher Vertretung zugänglich gemacht werden. Für die Auszubildenden müssen dieselben Vertraulichkeitsvorschriften wie für den/die Therapeut:in gelten.
 - Informationen und Daten dürfen nur mit der schriftlichen Genehmigung der betroffenen Patient:innen/Klient:innen respektive deren gesetzlicher Vertretung anonymisiert für Vorträge, Präsentationen, Fallstudien oder Forschungsprojekte verwendet werden.
 - Bei Minderjährigen müssen für den Schutz des Kindes relevante Informationen und Daten zugänglich gemacht werden, wenn dies gesetzlich oder gerichtlich verlangt wird.

7 Forschung

- 7.1 Bei allen Forschungsprojekten, die Patient:innen/Klient:innen entweder direkt oder indirekt betreffen, sind das Wohl und die Sicherheit der Patient:innen vorrangig (vgl. Abschnitt 4 und 6).
- 7.2 Jedes Forschungsprojekt soll vor Beginn von einem medizinischen und/oder akademischen Ethikkomitee autorisiert werden.
- 7.3 Geistiges Eigentum von Kolleg:innen ist zu respektieren. Bei Vorträgen und Veröffentlichungen werden die Beiträge aller Beteiligten genannt.

8 Berufliche Beziehungen

- 8.1 Musiktherapeut:innen bemühen sich um gute und kollegiale Beziehungen.
- 8.2 Musiktherapeut:innen machen keine herabsetzenden Bemerkungen über Kolleg:innen. Im Konfliktfall wird eine einvernehmliche Lösung angestrebt.

9 Chancengleichheit

- 9.1 Soweit es im Einflussbereich der Musiktherapeut:innen liegt, sollen alle Patient:innen/Klient:innen gleichen Zugang zu Untersuchung und Behandlung haben, unabhängig von Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgendeiner Form der Behinderung, solange diese Faktoren für die Behandlung keine entscheidende Rolle spielen.

9.2 Soweit es im Einflussbereich der Musiktherapeut:innen liegt, sollen Bewerber:innen um Ausbildungs- und Supervisionsplätze, Anwärter:innen auf berufliche Anerkennung oder Forschungsgeldbeantragende nicht aufgrund von Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgend-einer Behinderung diskriminiert werden, solange letztere nicht ihre Kompetenz beeinträchtigen.

10 Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethik-Kodex

10.1 Das unterzeichnende Mitglied ist sich bewusst, dass der SFMT als Mitglied des EMTC und der OdA ARTECURA verpflichtet ist, alle zur Anzeige gebrachten Verstöße gegen die Ethikkodizes des SFMT sowie der OdA ARTECURA nachzugehen und Fehlverhalten der betroffenen Mitglieder falls nötig zu ahnden. Der SFMT überträgt diese Aufgabe der Ethik-Kommission der OdA ARTECURA.

10.2 Das unterzeichnende Mitglied verpflichtet sich, die Entscheidungen der Ethik-Kommission der OdA ARTECURA zu akzeptieren.

10.3 Das unterzeichnende Mitglied nimmt zur Kenntnis, dass der EMTC die Pflicht hat, den SFMT regelmässig auf die Durchführung und Einhaltung oben genannter Standards und Richtlinien hin zu kontrollieren.

11 Weitere Bestimmungen

11.1 Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Fassung.

11.2 Dieser Ethik-Kodex wurde an der Generalversammlung des SFMT vom 26. Januar 2002 angenommen, im März 2023 an die neuen Bestimmungen bezüglich juristischer Gültigkeit des Ethik Kodex' der OdA ARTECURA angepasst, gendergerecht überarbeitet, von der MV am 25. März 2023 erneut angenommen, tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.